

Kreisstadt



Eschwege

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Eschwege

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege durch Beschluss vom 14.07.2016 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhalt:

I. Stadtverordnete	3
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen	3
§ 2 Anzeigepflicht	3
§ 3 Verschwiegenheitspflicht	3
§ 4 Treuepflicht	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 6 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	4
II. Fraktionen	4
§ 7 Bildung von Fraktionen	4
§ 8 Rechte und Pflichten	4
III. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung	5
§ 9 Einberufung von Sitzungen	5
§ 10 Vorsitz und Stellvertretung	5
IV. Anträge, Anfragen	6
§ 11 Anträge	6
§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge	6
§ 13 Rücknahme von Anträgen	7
§ 14 Antragskonkurrenz	7
§ 15 Anfragen	7
§ 16 Anregungen	7

V. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.....	8
§ 17 Sitzordnung, Sitzungsdauer.....	8
§ 18 Öffentlichkeit.....	9
§ 19 Beschlussfähigkeit.....	9
§ 20 Teilnahme des Magistrats.....	9
§ 21 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung.....	10
§ 22 Beratung, Wortmeldung.....	10
§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung.....	11
§ 24 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen.....	11
§ 25 Abstimmung.....	12
§ 26 Wahlen.....	12
VI. Ordnung in den Sitzungen.....	13
§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht.....	13
§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats.....	13
VII. Niederschrift.....	14
§ 29 Niederschrift.....	14
VIII. Ausschüsse.....	15
§ 30 Aufgaben der Ausschüsse/Federführung.....	15
§ 31 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung.....	15
§ 32 Überweisung der Beratungsgegenstände an die Ausschüsse.....	15
§ 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften.....	16
§ 34 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen.....	16
IX. Ortsbeiräte.....	17
§ 35 Anhörungspflicht.....	17
§ 36 Rederecht in den Sitzungen.....	17
X. Ausländerbeirat.....	18
§ 37 Anhörungspflicht.....	18
§ 38 Mündliche Anhörung in den Sitzungen.....	18
XI. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen.....	19
§ 39 Anhörungspflicht.....	19
§ 40 Rederecht in den Sitzungen.....	19

XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen..... 19

§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO..... 19

XIII. Schlussbestimmungen 20

§ 42 Auslegung, Abweichungen von der Geschäftsordnung..... 20

§ 43 Arbeitsunterlagen..... 20

§ 44 Inkrafttreten 20

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe nach Erhalt der Ladung, spätestens jedoch vor Beginn der jeweiligen Sitzung, dem/der Vorsitzenden anzuzeigen. Fehlt ein Stadtverordneter/ eine Stadtverordnete mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende ihn/sie schriftlich ermahnen.
- (3) Ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete, der/die die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem/der Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). Der/die Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung an den zuständigen Finanzausschuss zur Unterrichtung weiter.
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Sachverhalte. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 4 Treuepflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht; es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen handeln.

- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

§ 6 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete annehmen, wegen Widerstreits der Interessen (§25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er/sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er/sie den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

II. Fraktionen

§ 7 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Stadtverordneten sowie an alle Magistratsmitglieder und Ortsvorsteher sowie den Ausländerbeirat. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendarstage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in dem Ladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er/Sie hat die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sachlich, gerecht und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht im Sinne der §§ 27/28 aus. Er/Sie hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnungen bestehen.
- (2) Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung von den gewählten Stellvertretern/Stellvertreterinnen vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

IV. Anträge, Anfragen

§ 11 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur zu Beratungsgegenständen zulässig, für deren Erledigung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Sie sind vom Antragsteller/der Antragstellerin zu unterzeichnen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung. Zwischen dem Zugang des Antrages bei dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Sitzungstag müssen mindestens acht Kalendertage liegen. Der Antrag muss spätestens um 10:00 Uhr am 9. Tag vor der Sitzung eingereicht sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nach Rücksprache mit dem/der Antragsteller/in auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung genommen.
- (3) Die Anträge müssen eine durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben, sie müssen den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses enthalten und begründet sein. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen
- (4) Die oder der Vorsitzende hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.
- (5) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat bzw. dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 35 und 37 zu beachten
- (6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, die Anträge schriftlich vorzulegen.
- (7) Über im Geschäftsgang befindliche Anträge ist 2mal jährlich eine Übersicht mit Informationen zum jeweiligen Sachstand vorzulegen.

§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 13 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller/innen der Rücknahme zustimmen.

§ 14 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 11, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. § 21 Abs. 2 ist zu beachten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25 Abs. 4.

§ 15 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Hiervon nicht erfasst sind die Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Dieser beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen gestattet.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Beratungsgegenständen in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

§ 16 Anregungen

Jede/r Stadtverordnete, Vorsitzende eines Orts- oder Stadtteilbeirates oder des Ausländerbeirates ist berechtigt, am Schluss einer Stadtverordnetenversammlung Anregungen zu geben. Diese sollen nur solche Angelegenheiten betreffen, deren Bedeutung der Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung angemessen ist. Die Anregungen der Orts- oder Stadtteilbeiräte dürfen nur Angelegenheiten des jeweiligen Stadtteils betreffen; die des Ausländerbeirates nur Interessen der ausländischen Einwohner/innen. Andere Angelegenheiten sind in einer Kommissions- oder Ausschusssitzung vorzutragen oder können dem Magistrat unmittelbar zugeleitet werden.

V. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Sitzordnung, Sitzungsdauer

- (1) Die Stadtverordneten sitzen nach Fraktionen getrennt.
- (2) Während der Sitzung sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol im Sitzungsraum nicht gestattet.
- (3) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur zu dem Zweck zulässig, dem Schriftführer oder der Schriftführerin die Anfertigung der Sitzungsniederschriften zu erleichtern. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sowie Live-Streaming sind dem Stadtverordnetenvorsteher / der Stadtverordnetenvorsteherin vor der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist. Sofern ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder der Verwaltung der Aufzeichnung widerspricht, sind die Ton-, Foto-, Film- und Fernsehaufzeichnungen sowie die Aufnahme für das Live-Streaming so zu gestalten, dass die Rechte der widersprechenden Personen gewahrt werden. Die Stadtverordnetenversammlung kann entscheiden, dass ausschließlich die Redebeiträge von Rednern am Redepult, die der Aufzeichnung nicht widersprochen haben, aufgezeichnet werden. Film- und Tonaufnahmen sind nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies vor Beginn der Sitzung beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse. Für Ortsbeiräte, Beiräte und den Ausländerbeirat sind eigene Regelungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen aufzunehmen.
- (4) Mitgeführte Mobiltelefone sind während der Sitzung ab- oder stumm zu schalten. Über begründete Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden in der Regel spätestens um 22:00 Uhr. Ist die Tagesordnung um 22:00 Uhr nicht abgeschlossen, ist durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende nach Beendigung des laufenden Tagesordnungspunktes eine Entscheidung über die Fortsetzung der Sitzung per Abstimmung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen. Können trotz ausreichender Sitzungsdauer nicht alle Tagesordnungspunkte behandelt werden, sind die nicht mehr behandelten Beratungspunkte vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Behandlungsgegenstandes wird abgeschlossen.
- (6) Redebeiträge der einzelnen Stadtverordneten sollen in der Regel 10 Minuten nicht überschreiten. Nach Ablauf der 10 Minuten soll unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Tagesordnungspunktes durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende ein entsprechender Hinweis erfolgen.
- (7) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 18 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen.
- (2) Für einzelne Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies erforderlich ist. Hierfür ist ein ausdrücklicher Beschluss erforderlich.
- (4) An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen nur die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats einschließlich Verwaltungsmitarbeiter/innen und der Schriftführer/die Schriftführerin teil.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragsstellerin oder der Antragssteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 20 Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung nach Aufforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und der/die hauptamtliche Erste Stadtrat/Stadträtin sind in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung alleinige Sprecher des Magistrats, sofern der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Vertretung des Magistrats im Einzelfall nicht einem anderen Magistratsmitglied überlässt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin/einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder Sprecher benennen.

§ 21 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zu jedem Zeitpunkt der Sitzung beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern oder Tagesordnungspunkte abzusetzen oder Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung, Wortmeldung

- (1) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung eines Beschlussvorschlages erhält zunächst der Antragsteller/die Antragstellerin, sodann der Berichterstatter oder die Berichterstatterin das Wort.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er/sie die Reihenfolge nach seinem/ihrem Ermessen. Hierbei soll als zweite/r Redner/in möglichst ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete zu Wort kommen, der/die nicht der Fraktion des Antragstellers/der Antragstellerin angehört. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d.h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Dem Magistrat ist außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er/sie sich an der Beratung, so leitet ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin die Sitzung.
- (6) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur zulässig:
 - a) Änderungsanträge (§ 14 Abs. 2),
 - b) Anträge auf Vertagung oder Absetzung des Tagesordnungspunktes,
 - c) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 23).
- (7) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - a) das Schlusswort des Antragstellers/der Antragstellerin unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung von Missverständnissen,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifeln.
 - d) Persönliche Erwidierungen

- (8) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann zulassen, dass ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete mehrmals zur Sache spricht. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (9) Nach Schluss der Beratung ohne Abstimmung sind nur noch persönliche, nicht aber Bemerkungen zur Sache statthaft.
- (10) Zu einer Mitteilung oder persönlichen Erklärung kann der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Wort auch außerhalb der Tagesordnung erteilen. Die Worterteilung setzt schriftliche Meldung mit Angabe des Gegenstandes der Erklärung voraus.
- (11) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jede/r Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände zu Wort melden. Er/sie erhält das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar nach Schluss des Redners/der Rednerin, um den Antrag vorzutragen und zu begründen.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erteilt nach dem Antrag zur Geschäftsordnung nur einmal das Wort zur Gegenrede. Danach lässt er/sie über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (4) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 25 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie/er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede/n Stadtverordnete/n einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; der/die Schriftführer/in vermerkt die Stimmabgabe jeder/jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes/r Stadtverordneten seine bzw. ihre Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt er/sie die Abstimmung sogleich wiederholen. Die Stimmabgabe ist deutlich durch Handaufheben zu bekunden.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung sind während des Abstimmungsvorganges unzulässig.

§ 26 Wahlen

Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes.

VI. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und seinem/ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Sitzungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des oder der Vorsitzenden
 - a) die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - b) die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - c) bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der oder die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er oder sie den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

- (1) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Stadtverordnete zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er/Sie kann das Wort entziehen, wenn er/sie den Redner/die Rednerin bereits zweimal zur Sache gerufen hat und diese/r erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der oder die Vorsitzende kann einem Redner/einer Rednerin das Wort entziehen, wenn er oder sie es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr/ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann eine/n Stadtverordnete/n oder ein Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Er kann ihm/ihr das Wort entziehen, wenn er/sie den Redner/die Rednerin bereits einmal zur Ordnung gerufen hat und diese/r erneut Anlass zu einem Ordnungsruf gibt.
- (4) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann einen Stadtverordneten oder eine Stadtverordnete bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Der/Die ausgeschlossene Stadtverordnete hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Der/Die Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

VII. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Protokolle von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung dem/der Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt vom Vorsitzenden als genehmigt, wenn dieser innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage keine Einwände erhebt. Zu Schriftführern/Schriftführerinnen können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift wird innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer einer Woche im Rathaus, bei dem/der zuständigen Schriftführer/Schriftführerin, zur Einsichtnahme für die Stadtverordneten offengelegt. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten, Magistratsmitgliedern, den Vorsitzenden der Ortsbeiräte, des Stadtteilbeirates und dem/der Vorsitzenden des Ausländerbeirats Abschriften von der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und dem/der Vorgenannten zuvor vereinbart wurde.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung.
- (5) Zur Kontrolle der Aufzeichnungen des Schriftführers/der Schriftführerin für die Anfertigung der Niederschrift wird der Verlauf der Stadtverordnetenversammlung auf Ton- bzw. Datenträger aufgenommen. Die Aufzeichnungen werden in dem für das Produkt „Städtische Gremien“ zuständigen Fachdienst auf Daueraufbewahrt, sie können auf Antrag von jedem/jeder Stadtverordneten und jedem Magistratsmitglied in den Räumen der Verwaltung - abgehört werden. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Legislaturperiode an das Stadtarchiv übergeben. Anderen Personen als Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern dürfen die Ton- bzw. Datenträgeraufzeichnungen bis zur Übergabe an das Stadtarchiv nicht zugänglich gemacht werden.
- (6) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

VIII. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse/Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in kurzer unparteiischer und gerechter Form über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die maßgeblichen Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

§ 31 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 3.

§ 32 Überweisung der Beratungsgegenstände an die Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überweist einen Beratungsgegenstand durch Beschluss an den zuständigen Ausschuss, wenn sie die Vorberatung im Ausschuss für erforderlich hält.
- (2) Eines förmlichen Überweisungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedarf es nicht bei Beschlussvorlagen und Anträgen,

- a) zu deren Ausführung Haushaltsmittel nicht bereitstehen; in diesem Fall ist mindestens der Finanzausschuss zu hören oder
- b) deren Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen vom Magistrat ausdrücklich begehrt wird oder
- c) die noch nicht zur Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung reif sind und von dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen seines/ihrer pflichtgemäßen Ermessens unmittelbar den zuständigen Ausschüssen zugewiesen werden.

§ 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der oder die Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 18 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme von § 17 Abs. 5 S. 1 und § 29 Abs. 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Den Beginn der Sitzungen legt der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem/ der Stadtverordnetenvorsteher/in fest. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 17:30 Uhr und enden spätestens um 22:00 Uhr. Die Sitzungsdauer beträgt maximal drei Stunden. Ist die Tagesordnung nach den drei Stunden nicht abgeschlossen, ist durch den/die Vorsitzende/n nach Beendigung des laufenden Tagesordnungspunktes eine Entscheidung über die Fortsetzung der Sitzung per Abstimmung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen.

§ 34 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Ein/e Vertreter/in einer bei der Kommunalwahl gewählten Partei oder Wählergruppe, die keinen Fraktionsstatus erlangt hat, ist berechtigt, an den Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er/sie ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung durch ein Mitglied vertreten sein. Die Ausschüsse können die Anwesenheit des für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuständigen Magistratsmitgliedes verlangen. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und IX. bis XII. an ihren Sitzungen beteiligen.

IX. Ortsbeiräte

§ 35 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ortsbeiräten in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Ortsbezirke berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können den Ortsbeiräten in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der jeweiligen Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

X. Ausländerbeirat

§ 37 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. Für die mündliche Anhörung gilt § 38.

§ 38 Mündliche Anhörung in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.
- (3) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

XI. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 39 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung kann Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 40 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen

§ 41a Stadtteilbeirat

- (1) Ist in einem Stadtteil anstatt eines Ortsbeirats ein Stadtteilbeirat eingerichtet, so kann die Stadtverordnetenversammlung diesen zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, hören. Sie setzt dem Stadtteilbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Stadtteilbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Stadtteilbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Stadtteilbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (4) Die Ausschüsse können dem Stadtteilbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

- (5) Das Rederecht steht dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied zu. Der Stadtteilbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Stadtteilbeirats übertragen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung, Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung; in Fällen von besonderer Bedeutung oder Meinungsverschiedenheiten soll er oder sie vorher seine/ihre Stellvertreter/innen hören. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrats sind ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt dies auch für die Änderungsverfassungen.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 13.02.2014 außer Kraft.

Eschwege, den 15.07.2016

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Claus Hamp